Satzung
über den Ausgleichsbeitrag für nicht angelegte, notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze
(in der Fassung vom 03.03.2021)
- 2. Änderung -

Aufgrund des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Niedersächsischen BauO sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 03.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Stadt Diepholz zulassen, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 NBauO, durch Bezahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) ersetzt wird. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Diepholz im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.

§ 2
Ablösebeträge

Zone I	8.050,00 €
Zone II	6.200,00 €
Zone III	3.750,00 €
Zone IV	2.400,00 € übriges Stadtgebiet

Die Zonen gehen aus einer Karte i.M. 1: 15.000 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 03.03.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Marré